

BG Holz und Metall, Postfach 37 80, 55027 Mainz

 Mep+k
 Rechtsanwälte und Notar
 Eiermarkt 1
 38100 Braunschweig

Verf.:	Frist not.		KR/KIA	Mit.:
RA	EINLEBANGEN			Bitte stets angeben)
SB	Pe 29. MAI 2012			Ihre Ansprechperson:
Rück-spr.	Dr. Meyerhoff, Ebeling, Peineke u. Kollegen Rechtsanwälte und Notar			Rück-spr.
zdA				Zahlung
				Stellungen

Ihr Zeichen: 11/002452-227 PE/mg

Ihre Nachricht vom: 02.05.2012;17.04.2012

Unser Zeichen: BEP HDI

(Bitte stets angeben)

Ihre Ansprechperson:

Telefon: 06131/802-14750

Fax: 08131/802-12800

E-Mail:

Datum: 23.05.2012

**Arbeitsunfall am 12.04.2011 von [REDACTED]
 - Auskunftsbegehren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit mehreren Schreiben, zuletzt mit Schreiben vom 02.05.2012, begehren Sie im Namen Ihres Mandanten von unserer Aufsichtsperson Herrn [REDACTED] M [REDACTED] Präventionsdienst Hannover, Auskünfte über seine Feststellungen im Zusammenhang mit dem o.g. Unfall. Hierzu legten Sie mit Schreiben vom 17.04.2012 u.a. eine Erklärung des Arbeitskollegen Herrn Uwe B [REDACTED] vom 14.04.2012 zum Unfall Ihres Mandanten vor.

Ihr Auskunfts- und Feststellungsbegehren wurde vom Präventionsdienst Hannover zuständigkeitshalber an die Hauptverwaltung nach Mainz abgegeben.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage teilen wir Ihnen mit, dass wir Ihrem Begehren nicht nachkommen können.

Außerhalb des Entschädigungsverfahrens hat Ihr Mandant keinen Anspruch auf Auskünfte über die vom Präventionsdienst im Zusammenhang mit dem Unfall getroffenen Feststellungen. Es besteht kein Verwaltungsverfahren des Präventionsdienstes, an dem Ihr Mandant beteiligt ist. Außerdem besteht ein Übermittlungsverbot nach den für uns geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (§ 67 Abs. 1 SGB X). Die von Ihnen beehrten Informationen unterliegen dem Sozialdatenschutz. Zu den Sozialdaten gehören auch Informationen über die vom Präventionsdienst durchgeführten Besichtigungen und die Durchführung von Unfalluntersuchungen.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass bei evtl. Schadensersatzansprüchen die §§ 104 ff SGB VII, zu beachten sind. Die Ersatzansprüche bei einem Arbeitsunfall gehen kraft Gesetzes nach § 116 SGB X auf die zuständige Berufsgenossenschaft, d.h. auf die BGHM über.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ass. Gabriele Brock

- stellv. Beauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit